

**3. Nachtrag
zur Satzung
der
DAK-Gesundheit-PFLEGEKASSE
vom 1. Juli 2016**

Artikel I

In § 7 „Mitgliederkreis“ wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Mitglieder sind außerdem Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die nach § 21 SGB XI versicherungspflichtig sind und die DAK-Gesundheit-PFLEGEKASSE gewählt haben.“

Artikel II

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.




Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der DAK-Gesundheit-PFLEGEKASSE am 18. Juni 2025 beschlossene 3. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 47 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches XI in Verbindung mit § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 24 Juli 2025
213 - 10303#00030#0005

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag

Antje Domscheit

